

BGH, Urt. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21 Unterscheidung zwischen „grobem Behandlungsfehler“ und „grob fahrlässigem Handeln eines Arztes“ bei der Bemessung des Schmerzensgeldes

22. Herbsttagung AG Medizinrecht, Berlin

Olivia Haverkamp
Fachanwältin für Medizinrecht

Olivia Haverkamp



KONTAKT

Tel +49 2381 97 235-0

E-Mail info@bergmannpartner.com

Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Genf 2004-2012
Angestellte Rechtsanwältin in der Kanzlei BergmannPartner seit 2016
Seit 2019 Fachanwältin für Medizinrecht

BGH, Urteil v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

Zwei wesentliche Aussagen:

- Ungeeignetheit der Methode der „taggenauen Berechnung“ des Schmerzensgeldes als Plausibilitätskontrolle in Fällen von Dauerschäden
- Unterscheidung zwischen einem „groben Behandlungsfehler“ und „grob fahrlässigen Handeln eines Arztes“ bei der Bemessung des Schmerzensgeldes

BGH, Ur. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

3

BergmannPartner

3

Sachverhalt

- Bereits 2003 hatte Mutter der Klägerin eine elektive Sectio
- Geburt der Klägerin im Jahr 2006: Einleitung der Geburt mittels Prostaglandin; zunächst Vaginalgeburt, dann Umstellung auf Notsectio
- Uterusruptur → Klägerin wurde in „schwer deprimierten“ Zustand entwickelt
- Klägerin leidet unter einer infantilen Cerebralparese mit Störungen des Bewegungsapparates und gravierenden Koordinationsstörungen, eingeschränkte Persönlichkeitsbildung, Epilepsie und deutliche Mikrozephalie
- Klägerin kann nicht sprechen, nicht ohne Hilfe essen, nicht lesen und schreiben, keine gezielten Bewegungen ausführen, nicht laufen, nicht stehen, nur mit Hilfsmitteln sitzen
- Gelenkdeformationen und Versteifungen sowie Inkontinenz

BGH, Ur. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

4

BergmannPartner

4

Sachverhalt

- Keine eigenständige Nahrungsaufnahme, sorgfältige Überwachungspflicht bei Nahrungsaufnahme und Flüssigkeitszufuhr
- Ausgeprägte Intelligenzminderung, herabgesetzte Sehkoordination und Hörfähigkeit, Klägerin kann ihren Kopf maximal 60 Sekunden selbstständig halten
- Klägerin wird seit ihrer Geburt von den Eltern zuhause gepflegt, seit August 2009 Besuch eines Kindergartens von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr, später eine Förderschule; aktuell Pflegegrad 5
- Beklagte Arzt zahlte im November 2017 einen Betrag i. H. v. 400.000 € (300.000 € Schmerzensgeld, 100.000 € Pflegeleistungen)
- Klägerin begehrte von dem Beklagten mindestens 680.000 € Schmerzensgeld

BGH, Urt. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

5

BergmannPartner

5

LG Mainz, Urt. v. 12.06.2018 – 2 O 1/10

- Stattgabe der Klage i. H. v. 500.000 € abzüglich der im November 2017 gezahlten 300.000 € und Verpflichtung des Beklagten, der Klägerin jeden künftigen materiellen und immateriellen Schaden aus ihrer Geburt zu ersetzen
- Aufklärungsfehler des Beklagten: aufgrund der vorausgegangenen Sectio im Jahr 2003 und der Geburtseinleitung mittels Prostaglandin erhöhtes Risiko einer Uterusruptur bei vaginaler Geburt → keine Aufklärung über eine Sectio als Alternative zur Vaginalentbindung, obwohl Beklagten die aufklärungspflichtige Risikoerhöhung bei Geburtseinleitung hätte bekannt sein müssen
- Hat lediglich über Spontangeburt in Abgrenzung zu einer bei einem Geburtsstillstand nicht zu spät einzuleitenden Schnittentbindung aufgeklärt

BGH, Urt. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

6

BergmannPartner

6

OLG Koblenz Urt. v. 16.12.2020 – 5 U 836/18

- Berufung zurückgewiesen → Schmerzensgeldzahlung i. H. v. 500.000 € angemessen
- Funktionen des Schmerzensgeldes: Ausgleich für erlittenen immateriellen Schaden und Genugtuung für erlittenes Leid
- Keine Gleichsetzung der Lebensbeeinträchtigung der Klägerin mit den Fällen einer völligen Zerstörung der Persönlichkeit bei einer Hirnschädigung infolge eines Behandlungsfehlers bei Geburt, auch wenn Klägerin aufgrund der verbliebenen kognitiven Fähigkeiten in der Lage ist, ihre Einschränkungen im Vergleich zu anderen Kindern zu erkennen
- Keine andere Bewertung wegen eines hohen Grades des Verschuldens des Behandlers
→ Haftung aufgrund eines Aufklärungsversäumnis und nicht wegen Behandlungsfehler
- Keine Plausibilitätskontrolle des Schmerzensgeldbetrages anhand einer tagweisen Schmerzensgeldberechnung

BGH, Urt. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

7

BergmannPartner

7

Erinnerung: Methode der taggenauen Berechnung des Schmerzensgeldes

Nach Schah/Sedi:

- Schritt I: Addition von Tagessätzen, gestaffelt nach Behandlungsphase
- Durchschnittliches Einkommen und die unterschiedliche starke Lebensbeeinträchtigung während der einzelnen Behandlungsphasen hierfür Grundlage
- Schritt II: individuelle Zu- und Abschläge

BGH, Urt. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

8

BergmannPartner

8

BGH, Urt. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

- Eingeschränkter Prüfungsmaßstab: Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes obliege gem. § 287 ZPO Tatrichter → Feststellungen könnten i. R. d. Revision nur hinsichtlich Rechtsfehler überprüft werden
- Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles, keine rein rechnerische Ermittlung möglich
- Hier besondere Fallgruppe der Schwerstverletzungen mit schweren Hirnschädigungen bei der Geburt, die mit Einbuße der Persönlichkeit einhergehe
- Tatrichter müsse alle Umstände eigenständig bewerten und aus Gesamtschau eine angemessene Entschädigung treffen

BGH, Urt. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

- Schmerzensgeld i. H. v. 500.000 € nicht zu beanstanden
- Methode der taggenauen Schmerzensgeldberechnung als Plausibilitätskontrolle nicht geeignet
- Verbot einer pauschalen Bewertung für die Bemessung des Schmerzensgeldes
→ Einzelfallbetrachtung
- Annahme eines Tagessatzes in Höhe von 40,00 € willkürlich
- Leidensdauer der Klägerin mit Schmerzensgeld ausreichend gewürdigt → bedürfe keiner Plausibilitätskontrolle

BGH, Urt. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

- Bei besonderer Fallgruppe der Zerstörung der Persönlichkeit des Verletzten könne Grad des Verschuldens des Schädigers berücksichtigt werden
- Berufungsgericht habe rechtsfehlerhaft nicht zwischen einem groben ärztlichen Fehler und einem hohen Grad des Verschuldens unterschieden → nicht mit der Rechtsprechung des Senats vereinbar
- Grober Behandlungsfehler sei weder mit grober Fahrlässigkeit gleichzusetzen, noch komme ihm insoweit eine Indizwirkung zu
- Hier aber kein Rechtsfehler, da hier der Vorwurf in einer unzureichenden Eingriffs- und Risikoaufklärung liege
- Keine Feststellung, dass sich der Beklagte über den ausdrücklichen Wunsch der Kindsmutter nach einer Sectio hinweggesetzt hätte

BGH, Urt. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

11

BergmannPartner

11

Absage an die taggenaue Berechnung des Schmerzensgeldes (BGH, Urt. v. 15.02.2022 – VI ZR 937/20)

- Berechnung zu schematisch
- Maßgeblichen Umstände für die Bemessung des Schmerzensgeldes außer Acht gelassen
- Kein Bezug zwischen Bruttonationaleinkommen und dem individuellen immateriellen Schaden
- Durch aktuelle Entscheidung bestätigt und auch keine „Plausibilitätskontrolle“

BGH, Urt. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

12

BergmannPartner

12

Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes im Arzthaftungsrecht (BGH, Urt. v. 08.02.2022 – VI ZR 409/19)

- Doppelfunktion des Schmerzensgeldes: Ausgleichsfunktion und Genugtuungsfunktion
- Ausgleichsfunktion im Vordergrund, aber niemals allein maßgebend
- Bewertung der Umstände des Einzelfalles, u. a. auch Grad des Verschuldens des Schädigers
→ Billigkeitserwägungen: Behandlungsfehler aufgrund grober Fahrlässigkeit besonderes Gepräge des Schadensfalles
- Grobe Fahrlässigkeit nicht bereits gegeben, wenn grober Behandlungsfehler vorliege → keine Gleichsetzung und keine Indizwirkung
- Grobe Fahrlässigkeit: objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen im Verkehr erforderliche Sorgfalt
- Feststellungen der subjektiven Seite der Verantwortlichkeit

BGH, Urt. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

13

BergmannPartner

13

Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes im Arzthaftungsrecht (BGH, Urt. v. 08.02.2022 – VI ZR 409/19)

- Grober Behandlungsfehler mit Beweislastumkehr
- Allein entscheidend, ob dem Arzt ein Fehler unterlaufen sei, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheine, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen dürfe
- Maßgeblich nur, ob das ärztliche Verhalten eindeutig gegen gesicherte und bewährte medizinische Erkenntnisse verstöße
- Grad der subjektiven Vorwerfbarkeit gegenüber dem Arzt unbeachtlich

BGH, Urt. v. 22.03.2022 – VI ZR 16/21

14

BergmannPartner

14

Konsequenz für die Praxis

- Genugtuungsfunktion auch bei Aufklärungsversäumnis, wenn bspw. behandelnder Arzt sich über ausdrücklichen Patientenwunsch hinwegsetzt
- Anmerkungen von Herrn Dr. Vogeler in GuP 2022, 105:
 - Hohe Hürden für Patientenseite in der Beweisführung:
 - Nachweis eines groben Behandlungsfehlers durch Einholung eines Sachverständigengutachtens
 - Nachweis einer subjektiven Pflichtverletzung durch Zeugen- und Parteivernehmung → konkreter Vortrag der Patientenseite
 - Konkrete Feststellungen zur subjektiven Vorwerfbarkeit → Patientenseite trägt hierfür Beweislast

Vielen Dank!



Olivia Haverkamp

Fachanwältin für Medizinrecht

BergmannPartner
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Josef-Schlichter-Allee 38
59063 Hamm

T: 02381 97 235-0
F: 02381 97 235-10